

ragraphen nicht berührt wird. Er berührt nur Armee, Polizei, Feuerwehr, - Spitzenverdiener.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. - Damit ist die Aussprache zu diesen Punkten und Abänderungsanträgen offenkundig beendet.

Ich hatte Ihnen statt einer Auszeit vorgeschlagen, daß wir diesen zweiten Text noch einmal vervielfältigen und die Beratung am Nachmittag fortsetzen. Wer stimmt dieser Vertagung des zweiten Teiles der Beratung auf den Nachmittag zu, den bitte ich um das Handzeichen. - Beide Texte dann. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Dann wird so verfahren. Der Tagesordnungspunkt 4 wird nach dem Mittagessen wieder aufgerufen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 4a:

#### **Antrag des Ausschusses für Familie und Frauen betreffend Rentenangleichung**

##### **(1. Lesung)**

(Drucksache Nr. 102)

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Ausschusses - Wer bringt den Antrag für den Ausschuß ein? - Die Abgeordnete Frau Barbe hat das Wort.

#### **Frau Barbe, Berichterstatter des Ausschusses für Familie und Frauen:**

Ihnen liegt zur Beschlußfassung ein Antrag des Ausschusses für Familie und Frauen vor. Ich lese ihn noch einmal vor, damit es für Sie nach dem ganzen Durcheinander übersichtlicher wird.

1. Der Ministerrat wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Renten - einschließlich der Sozialzuschläge gemäß § 18 Rentenangleichungsgesetz - in vollem Umfang an der Rentenanpassung gemäß § 19 Rentenangleichungsgesetz teilnehmen können.

2. Der Ministerrat wird aufgefordert, die besonderen Interessen von Witwen und Witwern im Rentenalter im Zuge der weiteren Fortschreibung des Rentenrechts in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Auf unserem Antrag, der Ihnen vorliegt, fehlt ein Satz, der durch ein Mißverständnis nicht aufgenommen wurde, der bei uns auch mit abgestimmt wurde. Wir schlagen vor, daß der Ministerrat aufgefordert wird, die erste Rentenanpassung bis um 1.12. vorzunehmen.

Zur Begründung: Die zu erwartende Entwicklung der Lebenshaltungskosten wird dazu beitragen, daß die durch Sozialzuschläge aufgestockten Renten nicht mehr ausreichen werden, das bisherige Lebenshaltungsniveau zu erhalten. Dieser Effekt würde durch die jetzt vorgesehene Abschmelzung der Sozialzuschläge noch verschärft. Das heißt, es finden keine Erhöhungen statt. Es erscheint daher im Interesse sowohl der Rentner als auch der für die Sozialhilferegulungen zuständigen Kommissionen geboten, ein Abgleiten großer Teile der Rentenbevölkerung in die Sozialhilfebedürftigkeit über die volle Dynamisierung der Renten zu vermeiden. Das heißt, die zu erwartende Entwicklung der durchschnittlichen Nettoeinkommen in der DDR erfordert die erste Rentenanpassung bis zum 1.12. und ist auch bis dahin durchzuführen.

Das ist unser Antrag, und wir bitten um Ihre Unterstützung. Ich denke, die Rentner in unserem Lande warten darauf, daß wir ein Datum nennen, daß wir ihnen sagen, es bleibt nicht ungewiß. Das Hohe Haus macht sich Gedanken darüber.

Wir stimmen auch dem Präsidiumsvorschlag zu, es noch einmal an den Haushaltsausschuß zu überweisen.

(Vereinzelt Beifall bei SPD, Bündnis 90/Grüne und PDS)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:**

Danke schön. Soweit die Einbringung. Wie bereits angekündigt, wird vom Präsidium die Überweisung an den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen, wobei der Haushaltsausschuß die Federführung haben soll. - Wünscht dazu noch jemand das Wort? - Ich sehe keine Wortmeldungen, kann also über den Überweisungsvorschlag des Präsidiums abstimmen lassen. Wer dafür ist, daß dieser Antrag - wie eben benannt - überwiesen wird, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist bei zwei Stimmenthaltungen so beschlossen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 5:

#### **Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik (2. Lesung)**

(Drucksache Nr. 74a).

Ich bitte den Vertreter des Rechtsausschusses, den Abgeordneten Handschack, das Wort zur Berichterstattung über den Beschlußvorschlag des Ausschusses zu nehmen.

Handschack, Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages haben wir uns verpflichtet, die in der Anlage 3 verzeichneten Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern. Dieses zweite Mantelgesetz in der Drucksache Nr. 74 a wird vom Rechtsausschuß mit Beschlußempfehlung dem Hohen Haus vorgelegt.

Inhaltlich entscheidend verändert wurde der § 5, insbesondere in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, zu der bereits in der Drucksache Nr. 74 vorgesehenen Änderung des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7.3. 1990 - im Gesetzblatt Nr. 17, Seite 141. Es wurde wie folgt geändert - für die Zuschauer zu Hause. In der Drucksache liegen uns die Änderungen vor.

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, an denen die Treuhänder nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes beteiligt ist.

2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 4 Abs. 1, Satz 3, erhält folgende Fassung: Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder zur Nutzung eingebracht werden.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: Zum Zwecke der Gründung oder Erweiterung eines Privatunternehmens kann der Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Grundstücken, baulichen oder anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann zum Eigentum oder zur Nutzung überlassen werden.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt.

6. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

7. § 10 wird aufgehoben.

8. § 19 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung: Privaten Gesellschaftern ist der staatliche Anteil auf Antrag zu verkaufen.

Diese Überarbeitung machte sich deswegen erforderlich, da nach Erarbeitung des Entwurfes des Gesetzes eine Reihe neuer Gesetze, darunter vor allem das Treuhandgesetz, erlassen bzw.